Gemeindeamt

Pol.Bez.

Tel.

 ……….., am …..-.

 RSb

**Zahl:**

**Gegenstand:**

Anschlusspflicht für Grundstück Nr. 1605/2, KG ……. an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage

# Frau/Herrn

#

………….

***Bescheid***

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

***Spruch:***

Gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 wird Ihnen aufgetragen, Ihre Liegenschaft Grundstück Nr. ……. EZ …… KG ….., welche im Anschlusspflichtbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde ….. liegt, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage binnen ..... Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides anzuschließen und die dazu erforderlichen Einrichtungen:

…

…

herzustellen.

***Begründung*:**

§ 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz lautet

**Anschluss- und Bezugspflicht**

(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 1. | der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und |
| 2. | die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt. |

(2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden, sofern nicht gemäß § 7 eine Ausnahme davon gewährt werden kann.

(3) Die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen des anschlusspflichtigen Objektes sind bei Neubauten vor deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen. Die Veranlassung der Herstellung obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes, die bzw. der auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat.

(4) Im Rahmen des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ist sicherzustellen, dass es zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen kann.

(5) Kommt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Objektes ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben. Sofern die bzw. der zum Anschluss Verpflichtete eine eigene Wasserversorgungsanlage betreibt, sind gleichzeitig auch jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine Weiterverwendung dieser Anlage gemäß Abs. 4 zulässig ist. In diesem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht nach den Bestimmungen des § 6 hinzuweisen. Ohne Anführung dieses Hinweises findet kein Ablauf der Frist zur Stellung des Antrags nach § 6 Abs. 2 statt.

Ihre Liegenschaft liegt innerhalb des 50m Bereiches zur Versorgungsleitung, nämlich ……. m. Der Wasserbedarf für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft kann aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfüllt werden. Das gegenständliche Objekt unterliegt daher der von Gesetzes wegen bestehenden Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Sie sind daher verpflichtet Ihre Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

Da Sie als Eigentümer des Objekts diesem gesetzlichen Auftrag bislang nicht nachgekommen sind, ist die Behörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 verpflichtet, die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Maßgabe des § 6 Oö. Wasserversorgungsgesetz die Möglichkeit besteht, eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu beantragen. Eine solche Ausnahme ist gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 Oö. WVG 2015 spätestens binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheids nach § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 zu beantragen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:[[2]](#footnote-2) [[3]](#footnote-3)*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Die Bürgermeister:

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [*www.gemeinde.gv.at*](http://www.gemeinde.gv.at). [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz. [↑](#footnote-ref-2)
3. Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

Stand 1.7.2018 [↑](#footnote-ref-3)